

Hausordnung

Grundlage für die Betreuung im Hort ist ein Betreuungsvertrag, mit dem die Konditionen der Betreuungs- und der Elternbeitragssatzung der Stadt Freital, sowie dieser Hausordnung akzeptiert werden.

1. Aufnahmebedingungen

Aufgenommen und betreut werden Kinder in einem Alter von Grundschuleintritt bis Grundschulaustritt. Bis zum Tag der Aufnahme sind folgende Unterlagen bei der Einrichtungsleitung einzureichen:

- Anmeldeformular inklusive einer Kopie der Personalausweise der Sorgeberechtigten, Geburtsurkunde des Kindes sowie ggf. Sorgerechtserklärungen
- Nachweis zu aktuell bestehenden Impflisten (Masernschutz)
- Formular „Notfalldokument“ ausgefüllt und unterzeichnet
- Formular „Belehrung zu den Infektionskrankheiten“ unterzeichnet
- Im eigenem Ermessen und vollständigkeitshalber sind weitere Dokumente mitzubringen: Abholvollmacht, Schweigepflichtserklärung, Badeerlaubnis, Einverständniserklärung Kopflauskontrolle, Foto- und Videoerlaubnis, Einwilligung Fachdialog Schule - Hort.

Dauerhafte Beeinträchtigungen des Gesundheitszustandes des Kindes (z.B. Allergien, Herz-Kreislaufkrankungen o.ä.) sind vor der Aufnahme mitzuteilen.

2. Betreuungszeiten

Während der Schulzeit: Frühhort: 6.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn
Betreuung für Kinder mit Frühstarif (12,5 Std.) oder
Ganztagstarif (30 Std.)

Nachmittagshort: ab Unterrichtsende bis 17.00 Uhr
Betreuung für Kinder mit Nachmittagstarif (25 Std.) oder
Ganztagstarif (30 Std.)

Während der Ferien: Durchgehend von 6.00 bis 17.00 Uhr
Betreuung für Kinder mit Frühstarif (12,5 Std.), Nachmittagstarif (25 Std.) oder Ganztagsstarif (30 Std.)

Schließtage: Unser Hort hat jedes Jahr Schließtage. Schließtage werden in Abstimmung mit der Grundschule „Am Albertschacht“ pro Kalenderjahr festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt über die Elternvertreter und über den Aushang im Gebäude.

3. Elternbeiträge

- 3.1 Der Elternbeitrag richtet sich nach den geltenden Bestimmungen der Stadt Freital. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Beitrag ermäßigt werden. Dazu besteht die Möglichkeit beim Landratsamt Pirna die Übernahme (ggf. in Teilen) des Elternbeitrages zu beantragen.
- 3.2 Bei Überschreiten der vereinbarten Betreuungszeiten (innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung), haben die Eltern eine zusätzliche Gebühr pro angefangene Stunde zu entrichten. Bei Überschreiten der Betreuungszeiten außerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung wird ein Betrag von 25,00 Euro pro angefangene Stunde fällig.
- 3.3 Die Elternbeiträge gelten auch bei Krankheit, Urlaub oder anderen Fehlzeiten in voller Höhe.

4. Ferienbetreuung

- 4.1 Der Ferienhort findet im 2. OG des Gebäudes statt. Die Kinder werden gruppenübergreifend betreut. Als zentraler Punkt stellt sich der Spieleflur dar, der zum Beispiel für An- und Abmeldungen genutzt wird. Es sind immer Hausschuhe, wettergerechte Kleidung sowie die Essenskarte mitzubringen.
- 4.2 Zur Ferienbetreuung steht jedem Kind die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit zur Verfügung. Darüber hinausgehende Betreuungsstunden werden über eine Mehrbetreuung abgerechnet.
- 4.3 Vor den Ferien werden die Erziehungsberechtigten gebeten, die Anwesenheit der Kinder während der Ferienzeit zu übermitteln. Bleibt ein Kind trotz vorheriger

Anmeldung für die Ferienbetreuung der Einrichtung fern, muss bis 9.00 Uhr des gleichen Tages eine Abmeldung durch die Sorgeberechtigten erfolgen.

5. Verpflegung

- 5.1 Im Hort wird die Versorgung von Mittagessen angeboten. Die Sorgeberechtigten gehen dafür einen direkten Vertrag mit dem Essensversorger DLS ein.
- 5.2 Ist das Kind zur einer Essenszeit nicht im Hort anwesend, kann diese Mahlzeit bis 08:00 Uhr am selben Tag von den Eltern separat abbestellt werden.
- 5.3 Das Vesperessen ist selbst und separat verpackt mitzubringen.
- 5.4 Als Getränke stehen den Kindern ungesüßter Tee und Wasser bereit.

6. Fürsorge-und Aufsichtspflicht

- 6.1 Die Aufsichtspflicht für ein Kind beginnt, sobald sich dieses beim Horterzieher anmeldet. Sie endet mit der Übergabe des Kindes an die abholberechtigten Personen. Darf das Kind den Hort allein verlassen, endet die Aufsichtspflicht mit der Verabschiedung des Kindes durch ein/e Erzieher/in.
- 6.2 Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für die Bewältigung des Schulwegs liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Wir bitten darum, dass das Kind erst nach Erlangen des „Fahrrad-Führerscheins“ allein den Schulweg mit dem Fahrrad oder Roller zurücklegt.
- 6.3 Die Einrichtung ist nach dem Abholen des Kindes innerhalb von 15 Minuten zu verlassen, da mit dem Abholen des Kindes der Versicherungsschutz erlischt.
- 6.4 Abholberechtigte Personen bedürfen einer schriftlichen Vollmacht durch die Erziehungsberechtigten. Darf das Kind den Hort selbständig verlassen, ist auch dies schriftlich mitzuteilen. Bei starkem Unwetter oder Unzumutbarkeit wird das Kind nicht allein vom Hort losgeschickt.
- 6.5 Ein wichtiges pädagogisches Ziel unserer Einrichtung ist es, den Kindern selbständiges und selbstverantwortliches Handeln unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes zu ermöglichen. Diese fordert eine angemessene Ausübung der Aufsichtspflicht. Das bedeutet auch, dass sich die Kinder nicht im ständigen Blickkontakt mit den Erzieherinnen befinden müssen. Eine wichtige Voraussetzung für eine entsprechende Aufsichtsführung sind daher regelmäßige und

situationsorientierte Belehrungen zu den Regeln des Hauses sowie zu Sicherheitsfragen.

7. Mitwirkungspflicht der Eltern und Personensorgeberechtigten

- 7.1 Veränderungen und Gegebenheiten, die das Wohl des Kindes beeinflussen können, sind der Einrichtung mitzuteilen. Um die Erreichbarkeit im Krankheitsfall zu garantieren, sind die Sorgeberechtigten angehalten, Kontaktdaten regelmäßig zu aktualisieren. Ebenso sind Änderungen persönlicher Daten in der Einrichtung anzugeben. Gegebenenfalls sind erforderliche Belege beizubringen.
- 7.2 Bleibt ein Kind dem Hort aufgrund von Urlaub oder Erkrankung fern, ist es in der Einrichtung abzumelden. Beachten Sie, dass Kinder einmal jährlich Anspruch auf einen zusammenhängenden Urlaub von zwei Wochen gemeinsam mit Ihren Eltern haben.

8. Verhalten bei Krankheit

- 8.1 Bei Erkrankungen Ihres Kindes ist die Schule bzw. in den Ferien der Hort bis 9:00 Uhr zu informieren. Bei Verdacht auf eine Krankheit ist das Kind vor dem Besuch bzw. der Betreuung einem Arzt vorzustellen.
- 8.2 Erkrankt das Kind in der Einrichtung, informieren die Mitarbeiter die Eltern und nötigenfalls einen Notarzt. In folgenden Fällen benachrichtigen die Erzieher*innen die Sorgeberechtigten:
 - Erbrechen und/oder Durchfall
 - Fieber (>38°)
 - starker Husten/Schnupfen
 - unerklärlicher Hautausschlag
 - Läusebefall
 - Zeckenbiss
 - meldepflichtiger Unfall
 - meldepflichtigen Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz
 - sowie bei unzumutbarer Gesundheitsverfassung des Kindes

Das Kind ist daraufhin aus der Einrichtung abzuholen und ggf. einem Arzt vorzustellen. Bei Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz oder einem entsprechendem Verdacht ist die Einrichtung unverzüglich zu informieren und die Wiederaufnahme erfolgt nur nach ärztlichem Urteil. Haben Kinder eine ansteckende Erkrankung, auch außerhalb des Infektionsschutzgesetzes, erfolgt nach dem Ermessen der Einrichtungsleitung zum Schutz anderer Kinder und der Mitarbeiterinnen ein Betreuungsausschluss (§ 6 Abs. 2 Betreuungssatzung der Stadt Freital).

Erkrankt das Kind an einer Magen-Darm-Erkrankung oder hat Fieber ($>38^{\circ}$) ist eine Wiederkehr in die Kindertageseinrichtung erst nach 48 Stunden (ab symptomfrei) zulässig. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach §34 Infektionsschutzgesetz, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Einrichtung über diese Krankheiten in Kenntnis zu setzen. Eltern und Sorgeberechtigte nehmen dafür das Merkblatt zum §34 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 IfSG zur Kenntnis.

- 8.3 Die Verabreichung von Medikamenten erfolgt ausschließlich im Ausnahmefall unter der Voraussetzung eines von den Personensorgeberechtigten unterschriebenen und ärztlich attestierten Formblattes. **Es besteht keine Verpflichtung der Horteinrichtung** ein Medikament an das Kind zu verabreichen. Die Entscheidung, ob in der Einrichtung eine Medikamentengabe erfolgen kann ist jeweils fallspezifisch von der Einrichtungsleitung unter Berücksichtigung der individuellen Befähigung des pädagogischen Teams oder einzelner Mitarbeiter zu treffen.
- 8.4 Bei Entdeckung eines Zeckenbisses in der Kita, werden die Eltern darüber sofort informiert. Das Entfernen der Zecke liegt im Verantwortungsbereich der Eltern. Die Eltern können die Zecke selbständig vor Ort entfernen oder das Kind einem Arzt zur Zeckenentfernung vorstellen. Vom Personal der Einrichtung werden keine Zecken entfernt.

9. Verhalten bei Unfällen und gesetzliche Unfallversicherung

- 9.1 Während der Betreuung im Hort wird Wert auf Bewegungsmöglichkeiten und sportliche Aktivitäten gelegt. Aus gesundheitlichen und sicherheitsrelevanten Aspekten sind dem Hort Informationen zu Einschränkungen und Sportbefreiungen des Kindes mitzuteilen. Das Tragen von Schmuck ist auch während des Sports im Hort untersagt.
- 9.2 Verunfallt ein Kind im Hort, werden die Erziehungsberechtigten zeitnah darüber informiert. Verunfallt ein Kind auf dem Schulweg, ist dies in der Einrichtung mit einer Schilderung des Unfallhergangs zu melden.
- 9.3 Die Kinder sind während der Zeit im Hort für Aktivitäten, die sich aus der pädagogischen Arbeit ergeben, über die Unfallkasse Sachsen versichert. Diese Unfallversicherung gilt auch für Ausflüge, welche im Rahmen der Hortbetreuung unternommen werden. Der Versicherungsschutz gilt ebenso auf dem vorgeschriebenen offiziellen und verkehrssicheren Schulweg.
- 9.4 Wird ein Arztbesuch aufgrund eines Unfalls im Hort oder auf dem Schulweg notwendig, sind der Einrichtung unverzüglich die Kontaktdaten des behandelnden Arztes sowie eine Diagnose mitzuteilen.

10. Haftung und persönliche Gegenstände, Kleidung

- 10.1 Für den Verlust oder die Beschädigung von privaten Gegenständen (Schmuck, Spielzeug, Handys u.ä.) sowie Kleidung übernimmt der Hort keine Haftung.
- 10.2 Mitgebrachte Spielmaterialien sind ohne Abstimmung mit den Gruppenerziehern in der Garderobe oder Ranzen zu bewahren. In Ausnahmefällen (z.B. Spielzeugtag) dürfen Spielsachen mitgebracht werden, jedoch wird bei Verlust oder Schaden unsererseits keine Haftung übernommen.
- 10.2 Handys können von den Kindern zum Anrufen ausschließlich für den Schulweg genutzt werden. Während der Schul- und Hortzeit bewahren die Kinder Mobiltelefone ausgeschaltet im Rucksack oder Ranzen auf. Gleiches gilt für Smartwatches.
- 10.3 Die Erziehungsberechtigten tragen Sorge, ihr Kind nach Wetter sowie dem Spielen in einer Gemeinschaftseinrichtung mit angemessener Kleidung auszustatten. Auf Schmuck, dekorative Halstücher, Kordeln und andere Kleidungsstücke, welche ein

erhöhtes Verletzungsrisiko darstellen, ist zu verzichten. Ebenso sind Kaugummi oder Bonbons nicht gestattet und vor Beginn der Betreuung zu entsorgen

10.4 Für die Gruppenräume werden Hausschuhe mit festem Sitz benötigt, welche für die Entwicklung der Füße förderlich sind.

10.5 Um das Vertauschen der Kleidungsstücke der Kinder zu vermeiden und um sie ordnungsgemäß zuordnen zu können sind alle Sachen namentlich zu beschriften.

11. Verschiedenes

Auf dem gesamten Gelände der Kita besteht Rauch- und Alkoholverbot.

Um die bestmögliche Entwicklung Ihres Kindes zu gewährleisten, ist uns eine vertrauensvolle Zusammenarbeit/ Atmosphäre zwischen Eltern und Erzieher*innen sehr wichtig.

Die Hausordnung ist Grundlage des Betreuungsvertrages. Die Nichteinhaltung kann die Kündigung des Betreuungsvertrages zur Folge haben.

Stand: Januar 2022

Ihr Hortteam „Am Albertschacht“

Anlage: Hausordnung für Kinder

Hausordnung für unsere Kinder



An- und Abmeldungen:

Ihr müsst euch immer bei eurem zuständigen Erzieher an- und abmelden, auch bei GTA/AG und Büchereibesuchen.



Hausschuhe/Sportschuhe

Innerhalb der Einrichtung werden Hausschuhe getragen. In den Ferien können durchaus Angebote in der Turnhalle stattfinden, dazu tragt ihr bitte Turnschuhe.



Hausaufgabenbetreuung

Innerhalb der Zeit von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr habt ihr die Möglichkeit, die Hausaufgaben zu erledigen. Besucht ihr innerhalb der Hausaufgabenzeit ein GTA-/AG-Angebot, so müsst ihr die Hausaufgaben selbstständig zu Hause nachholen.



Krankheiten/Verletzungen

Sollte es euch nicht wohl sein oder habt ihr euch verletzt, dann meldet dies bitte ganz schnell eurem zuständigen Erzieher oder einer anderen Aufsichtsperson.



Spielzeug

Jedes Kind geht sorgsam mit unserem Spielzeug um, damit wir lange Freude daran haben. Sollte dennoch mal etwas kaputtgehen, meldet ihr das gleich eurem zuständigen Erzieher. Jedes Spielzeug wird nach Benutzung wieder ordentlich an seinem vorgesehenen Platz aufgeräumt. Für eure eigenen Spiel- und Wertsachen seid ihr allein verantwortlich und es wird von uns keine Haftung übernommen.



Ordnung und Sauberkeit

Jedes Kind achtet auf Sauberkeit und Ordnung, besonders auf den Toiletten, beim Mittagessen und in den Garderoben.



Bewegung:

Nehmt dabei Rücksicht auf andere Erwachsene und Kinder. Innerhalb der Ruhezeiten des Kindergartens von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr verhalten wir uns leise.



Gruppenregeln und Belehrungen

In eurer Gruppe wird es eigene Regeln geben. Auch wird euch euer zuständiger Erzieher immer wieder zu unterschiedlichen Themen belehren. Diese werden eingehalten.